

gesellschaftliches Gericht das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Bürgers durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung verneint hat, schließt das Verbot der doppelten Strafverfolgung grundsätzlich aus, daß noch einmal das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder ein Untersuchungsorgan wegen derselben Handlung gegen diesen Bürger strafverfolgend Vorgehen darf. (Andere Staatsorgane sind zur Heranziehung eines Bürgers zur strafrechtlichen Verantwortung nicht befugt.)

Die Kassation oder die gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigen die vorausgegangene, das Verfahren rechtskräftig abschließende gerichtliche Entscheidung. Sie werden durch das Verbot der doppelten Strafverfolgung nicht berührt. Bei der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79) geht die Rechtskraft rückwirkend verloren.

Eine Ausnahme vom Verbot der doppelten Strafverfolgung läßt lediglich § 14 Abs. 3 zu. Danach darf der Staatsanwalt* in der Zeit von sechs Monaten nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts über eine Straftat Anklage erheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich eine erhebliche Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat ergibt. Diese Regelung hat ihren Grund in der Notwendigkeit einer konsequenten Kriminalitätsbekämpfung.

Die Ausschließlichkeitswirkung, die § 14 konkretisiert, tritt nur ein, soweit es sich um die erwähnten rechtskräftigen Entscheidungen eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik handelt (vgl. au<3T*1^80 KBs. 2 StGB).

Soweit eine gerichtliche Entscheidung Tatsachen feststellt, für die das Strafregistergesetz eine Eintragungspflicht vorsieht, verleiht die Rechtskraft "diesen gerichtlichen Entscheidungen die Wirkung der strafregisterlichen Eintragungspflicht. Solche eintragungspflichtigen Tatsachen sind nicht nur die rechtskräftigen Erkenntnisse eines Gerichts über Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern z. B. auch die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens durch Gerichtsbeschluss oder" durch Verfügung des Staatsanwalts oder eines Untersuchungsorgans.

* Beachten Sie folgenden Leitsatz:

Die Wirkungen der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bestehen in ihrer

- grundsätzlichen Unabänderlichkeit,
- Durchsetzbarkeit,
- Ausschließlichkeit,
- strafregisterlichen Eintragungspflicht (soweit das Strafregistergesetz eine Eintragungspflicht für sie vorsieht).

3. Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung

3.1. Die Bedeutung des Eröffnungsverfahrens

Eine gerichtliche Hauptverhandlung darf auf Grund der Anklageerhebung[^] nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen insgesamt erfüllt sind: 1. 1
Gegen den Angeklagten muß ein vom Gericht festgestellter hinreichender